



Magistrat der Stadt Stadtallendorf

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318) i.V.m. § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. I S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Stadtallendorf in der Sitzung vom 09.12.2021 für die Friedhöfe der Stadt Stadtallendorf folgende

Satzung (Gebührenordnung)

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Stadtallendorf vom 01.01.2022 sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - b) bei Bestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.

Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - c) bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 4 der Friedhofsordnung ausschließlich der Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) diejenige Person, die sich der Stadt/Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebührenarten

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen und des Aufbahrungsraumes

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
5.1 Aufbewahrung einer Leiche ohne Benutzung der Kühleinrichtung - je angefangener Tag	23	24	25
5.2 Aufbewahrung einer Leiche und Benutzung der Kühleinrichtung - je angefangener Tag	27	28	29
5.3 Für die Aufbewahrung einer Urne			
5.3.1 bis zu einem Monat	11	12	12
5.3.2 für jeden weiteren angefangenen Monat	11	12	12
5.4 Für die Benutzung des Sezerraumes einschl. Reinigung	225	234	243
5.5 Für die Benutzung der Trauerhalle für die Trauerfeier			
5.5.1 auf dem Friedhof Kernstadt (inkl. Ausschmückung)	225	234	243
5.5.2 auf den Friedhöfen Erksdorf, Niederklein, Schweinsberg und Wolferode	135	141	146

- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen anlässlich von Trauerfeiern außerhalb der festgelegten Zeiten gemäß § 11 Abs. 7 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr nach § 5 der Friedhofsgebührenordnung berechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes, den Transport des Sarges von der Leichenhalle zum Grab sowie das Absenken des Sarges in das Grab werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
6.1 Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lebensjahr			
6.1.1 in einem Reihengrab	408	424	441
6.1.2 in einem Rasengrab	408	424	441
6.1.3 in einem Feld für anonyme Erdbestattungen	354	368	382
6.2 Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes ab dem vollendeten 5. Lj.			
6.2.1 in einem Wahlgrab - Erstbestattung	408	424	441
6.2.2 in einem Wahlgrab - je weitere Belegung	408	424	441
6.3 Bei der Bestattung von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres werden je nach Grabart 80 % der vorgenannten Gebühren berechnet.			

- (2) Bei Beisetzung von Aschenresten werden für das Ausheben bzw. Öffnen und Schließen des Grabes folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
6.4 in einer Urnenreihengrabstätte	108	112	117
6.5 in einer Urnenwahlgrabstätte je Urne	108	112	117
6.6 in einer Urnenwand	27	28	29
6.7 in einem Feld für anonyme Urnenbestattungen	81	84	88
6.8 in einer Baumgrabstätte	108	112	117
6.9 in einer Grabstätte für Erdbestattungen	108	112	117

- (3) Bei der Beisetzung von Aschenresten wird für den Transport der Urne von der Leichenhalle zur Grabstätte sowie das Absenken der Urne in das Grab bzw. das Einstellen der Urne in die Urnenkammer durch städtische Mitarbeiter eine Gebühr gemäß § 14 dieser Gebührenordnung erhoben.

- (4) Für Bestattungen außerhalb der Bestattungszeiten gemäß § 10 Abs. 4 der Friedhofsordnung wird ein Zuschlag in Höhe von 30 % der vollen Gebühr nach § 6 der Friedhofsordnung berechnet.

§ 7 Umbettungsgebühren

- (1) Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
7.1 Umbettung einer Leiche innerhalb desselben Friedhofs	1.225	1.274	1.325
7.2 Umbettung einer Leiche nach einem anderen Friedhof			
7.2.1 innerhalb der Stadt	1.280	1.331	1.385
7.2.2 in eine andere Stadt	816	849	883

Friedhofsgebührenordnung

7.3	Umbettung einer Aschenurne innerhalb desselben Friedhofs			
7.3.1	von einem Erdgrab in ein Erdgrab	271	282	294
7.3.2	in eine Urnenwand	190	198	206
7.3.3	aus einer Urnenwand	136	142	147
7.4	Umbettung einer Aschenurne nach einem anderen Friedhof			
7.4.1	innerhalb der Stadt	327	340	353
7.4.2	in eine andere Stadt	122	127	132
7.4.3	aus einer Urnenwand	27	28	29
(2)	Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren beträgt die Gebühr 80 % der vorstehenden Sätze.			

§ 8

Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024	
	EURO	EURO	EURO	
8.1	Reihengrab zur Beisetzung eines verstorbenen Kindes bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	439	456	475
8.2	Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres	900	936	973
8.3	Urnenreihengrab	523	544	566

§ 9

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 20 Jahren bei Erdwahlgräbern für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres bzw. 40 Jahren bei Erdwahlgräbern für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres (Nutzungszeit gem. § 21 Abs.1 der Friedhofsordnung) bzw. 30 Jahren bei Urnenwahlgräbern (Nutzungszeit gem. § 25 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022	Gebühr ab 01.01.2023	Gebühr ab 01.01.2024	
	EURO	EURO	EURO	
9.1	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres - einstellig	506	527	548
9.2	Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres – einstellig	1.181	1.229	1.278
9.3	Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres – zweistellig	2.362	2.456	2.555
9.4	Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres – dreistellig	3.487	3.627	3.772
9.5	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	698	726	755
9.6	vierstellige Urnenwahlgrabstätte (nur Friedhof Kernstadt)	1.383	1.439	1.496

Friedhofsgebührenordnung

- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 21 Abs. 2, Abs. 7 und § 26 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
9.7	Wahlgrabstätte für Verstorbene bis Vollendung des 5. Lebensjahres je Jahr der Verlängerung	48	50	52
9.8	Wahlgrabstätte für Verstorbene ab Vollendung des 5. Lebensjahres je Jahr der Verlängerung			
9.8.1	bei einstelligen Wahlgrabstätten	53	55	57
9.8.2	bei zweistelligen Wahlgrabstätten	60	63	65
9.8.3	bei dreistelligen Wahlgrabstätten	67	69	72
9.8.4	bei vierstelligen Wahlgrabstätten (nur Friedhof Schweinsberg)	79	82	85
9.9	Urnenwahlgrabstätte			
9.9.1	bei zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	46	48	49
9.9.2	bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten	48	50	52

§ 10

Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

		Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
10.1	Für eine Urnenkammer in den Urnenwänden auf dem Friedhof Kernstadt zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	1.462	1.521	1.582
10.2	Für eine Baumgrabstätte auf dem Friedhof Schweinsberg zur Aufnahme von einer Urne	1.238	1.287	1.339
10.3	Für eine Baumgrabstätte auf dem Friedhof Kernstadt zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	1.462	1.521	1.582
10.4	Für ein Rasengrab	1.800	1.872	1.947
10.5	Für eine Grabstätte auf dem Feld für anonyme Erdbestattungen	1.350	1.404	1.460
10.6	Für eine Urnengrabstätte auf dem Feld für anonyme Urnenbestattungen	956	994	1.034

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen ferner die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege. Bei den Rasengräbern sind zusätzlich die Kosten der Grabräumung nach Ablauf der Ruhefrist enthalten.

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (gem. § 27 Abs. 2 Satz 2 und § 30 Abs. 3 Buchstabe b) der Friedhofsordnung) wird je Jahr der Verlängerung folgende Gebühr erhoben:

		Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
10.7	Für eine Urnenkammer in den Urnenwänden auf dem Friedhof Kernstadt zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	88	92	96
10.8	Für eine Baumgrabstätte auf dem Friedhof Kernstadt zur Aufnahme von bis zu 2 Urnen	88	92	96

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte nach Ablauf der Nutzungszeit (gem. § 35 Abs. 6 der Friedhofsordnung) und bei Vernachlässigung (gem. § 38 Abs. 3 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- (2) Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen

		Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
11.1	Urnenwand	44	45	47
11.2	bei Urnenreihengrabstätten und zweistelligen Urnenwahlgrabstätten	176	183	190
11.3	bei vierstelligen Urnenwahlgrabstätten und Reihengrabstätten für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	219	228	237
11.4	Bei Reihengrabstätten Verstorbener ab Vollendung des 5. Lebensjahres und einstelligen Wahlgrabstätten	263	274	285
11.5	Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten pro Grabstelle	219	228	237

- (3) Die Gebühren nach § 11 Abs. 1 dieser Friedhofsordnung entstehen nach erfolgter Abräumung.
- (4) Bei vorzeitiger Grabräumung gem. § 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren fällig:
- Verwaltungsgebühren gem. § 13 Abs. 1 Ziffer 13.3,
 - Gebühren für die Grabräumung gem. § 11 Abs. 1 sowie
 - Gebühren für die Pflege der abgeräumten Grabfläche durch den Friedhofsträger in Höhe von 10,00 Euro pro zu pflegender Quadratmeter Grabfläche und pro angefangenem Jahr bis zum Ablauf der letzten Ruhefrist erhoben; die Größe der Grabfläche richtet sich nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche der jeweiligen Grabart.

§ 12 Gebühren für Grabmale und Grabeinfassungen

- (1) Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Abdeckplatten (§ 34 der Friedhofsordnung) werden von den Herstellungs- und Errichtungskosten einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

6 % als Verwaltungsgebühr

erhoben.

- (2) Dies gilt auch für die Genehmigung zur Beschriftung einer Grabplatte für die Urnenwand sowie für Inschriften bei Baumgräbern.

§ 13 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vornimmt, erhebt die Stadt folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

	Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
13.1 Prüfung der Zulassungserfordernisse von Dienstleistungserbringern gem. § 9 Friedhofsordnung für die Genehmigung zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	48	50	52
13.2 für die Bearbeitung eines Antrages auf Umbettung von Leichen und Aschen (§ 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung)	73	76	79
13.3 Für die Bearbeitung eines Antrages zur vorzeitigen Abräumung einer Grabstätte (§ 36 Abs. 1 der Friedhofsordnung)	24	25	26

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Stadtverwaltung abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 - c) wer für die Kostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Gebühren für die Gestellung von städtischen Mitarbeitern

- (1) Für die Gestellung von städtischen Mitarbeitern werden folgende Gebühren erhoben:

	Gebühr ab 01.01.2022 EURO	Gebühr ab 01.01.2023 EURO	Gebühr ab 01.01.2024 EURO
14.1 Für die Gestellung von städt. Personal pro angefangene Std.	44	45	47
14.2 Für die Gestellung von städt. Personal außerhalb der üblichen Arbeitszeit pro angefangene Std.	57	59	62

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2014 außer Kraft.